

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung genzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **89 (1997)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-940190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Das am 17. März 1992 in Helsinki abgeschlossene Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wurde von der Schweiz am 23. Mai 1995 ratifiziert und auf den 6. Oktober 1996 in Kraft gesetzt. Obschon sich der Titel des Übereinkommens auf die Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe bezieht, sind Fragen der Wasserwirtschaft vom Anwendungsbereich ausgeklammert. So enthält das Abkommen beispielsweise keine Bestimmungen über die Zuteilung von Wassermengen bei Grenzkraftwerken, und auf die Aspekte der Wasserquantität wird nur Bezug genommen, soweit sie die Wasserqualität in einem Anrainerstaat negativ beeinflussen können (BBl 1994 I 262). Ebenfalls finden sich darin keine Bestimmungen über die Grossschifffahrt.

1. Entstehungsgeschichte

1989 wurde in Sofia, anlässlich des Umweltschutztreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, beschlossen, ein Rahmenübereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen auszuarbeiten. Die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) wurde mit dessen Aushandlung beauftragt. 1990, an der dritten Tagung der Regierungsberater für Umwelt- und Gewässerschutzfragen der ECE/UNO, wurde die Arbeitsgruppe für Gewässerschutzprobleme mit der Ausarbeitung des eigentlichen Übereinkommens beauftragt. Im Rahmen dieser Arbeiten konnten die Vertreter des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und von anderen zuständigen Bundesstellen ihre Anliegen einbringen.

2. Ziel des Übereinkommens

Es handelt sich um ein Rahmenübereinkommen, das in erster Linie die Verstärkung der Massnahmen zum Schutz ober- und unterirdischer grenzüberschreitender Gewässer bezweckt. Es soll, unter Berücksichtigung bestehender bi- und multilateraler Vereinbarungen, den Abschluss von Abkommen zum Schutz der Gewässer vor Verschmutzungen erleichtern. Letzterer Gesichtspunkt ist gerade für die Schweiz von Bedeutung, bestehen doch mit den Nachbarstaaten zahlreiche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen. Diese bewährten Vereinbarungen werden durch das vorliegende Abkommen nicht tangiert. Dies gilt namentlich für die revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 (Mannheimer-Akte). Als weitere Beispiele dafür können angeführt werden: Abkommen vom 16. November 1962 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Schutz der Gewässer des Genfersees gegen Verunreinigung (SR 0.814.281), die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheines gegen Verunreinigungen (SR 0.814.284), das Abkommen vom 17. September 1955 zwischen der Schweiz und Italien über die Luganerseeeregulierung (SR 0.721.325), das Abkommen vom 23. August 1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson (SR 0.721.809.349.1) und andere mehr.

3. Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen umfasst drei Teile und vier Anhänge. Teil I enthält grundlegende Bestimmungen, die für alle Vertragsparteien gelten (Art. 1–8). Teil II regelt die Zusammenarbeit der Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer (Art. 9–16). Teil III umfasst die institutionellen Vorschriften und die Schlussbestimmungen (Art. 17–28). Die Anhänge sind integrierende Bestandteile des Abkommens und enthalten die Definition des Begriffes «Beste verfügbare Technologie» (I), Leitlinien (II und III) und die Beschreibung des in Art. 22 vorgesehenen Schiedsverfahrens (IV).

Es handelt sich um ein Rahmenübereinkommen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, welches besonderen Wert auf folgende Aspekte legt: Forschung und Entwicklung (Art. 5), Austausch von Informationen (Art. 6), Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit (Art. 9), Beratungen (Art. 10), Gemeinsame Überwachung und Bewertung (Art. 11), Gemeinsame Forschung und Entwicklung (Art. 12) usw.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wenn möglich an der Quelle, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um jede grenzüberschreitende Beeinträchtigung zu vermeiden, zu kontrollieren und zu verringern (Art. 2 und 3). Dabei berücksichtigen sie das Vorsorgeprinzip sowie das Verursacherprinzip und stellen eine nachhaltige, umweltgerechte Nutzung der Wasserressourcen sicher. Diesem Zweck dienen, unter anderem, gemeinsame Forschungsprogramme auf der Grundlage von bi- oder multilateralen Verträgen (Art. 5) und gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Erreichung von Wasserqualitätszielen und -kriterien (Art. 12). Das schweizerische Umweltschutzgesetz (SR 814.01) basiert bereits auf dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip.

4. Allgemeine Bemerkungen

Wie in der Mehrheit der kürzlich verabschiedeten Umweltschutzübereinkommen (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BBl 1995 IV 397), und anders als im Landesrecht, werden die Begriffe «Schaden» und «Einwirkungen» nicht verwendet; sie werden vielmehr durch den Begriff «grenzüberschreitende Beeinträchtigung», der im übrigen in Art. 1 definiert wird, ersetzt. Anzuführen ist, dass nur Beeinträchtigungen der grenzüberschreitenden Gewässer erfasst werden, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind («grenzüberschreitende Beeinträchtigung»: jede beträchtliche schädliche Einwirkung auf die Umwelt einer Vertragspartei aufgrund einer durch menschliche Aktivitäten verursachten Veränderung in der Beschaffenheit grenzüberschreitender Gewässer, deren natürlicher Ursprung ganz oder teilweise innerhalb der Jurisdiktion einer anderen Vertragspartei liegt...).

Die Art. 7 (Bestimmungen über Verantwortlichkeit und Haftung) und 22 (Beilegung von Streitigkeiten) sind, wie in allen Übereinkommen, Kernbestimmungen. Art. 7 beinhaltet anstelle einer Haftungsregelung lediglich den Hinweis auf internationale Anstrengungen zur Ausarbeitung entsprechender Regeln, Kriterien und Verfahren. Art. 22 statuiert kein zwingendes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens. Scheitert die Streitschlichtung zwischen den Vertragsparteien, ist, bei fehlender Einigung, eine Unter-

breitung weder beim Internationalen Gerichtshof noch bei einem Schiedsgericht obligatorisch. In dieser Beziehung deckt sich Art. 22 mit Art. 15 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

5. Schlussbemerkungen

Die bestehenden bilateralen Abkommen zum Schutz der Gewässer gehen oft über die im vorliegenden Übereinkommen festgelegten Bestimmungen hinaus. Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen können damit von der Schweiz erfüllt werden, ohne dass die Gewässerhoheit der

Kantone angetastet wird. Zudem entspricht die angestrebte ganzheitliche Bewirtschaftung grenzüberschreitender Gewässer den in Art. 24^{bis} der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen. Das Übereinkommen bildet hauptsächlich den Rahmen für eine verstärkte staatliche Zusammenarbeit. Die erste Sitzung der Unterzeichnerstaaten wird im Juli 1997 stattfinden. Anlässlich dieser Sitzung wird eine erste Standortbestimmung über Verschmutzungsgrenzwerte sowie über bestehende und zu erarbeitende Qualitätskriterien möglich sein.

Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, Postfach, CH-2501 Biel.

Schadensbehebung und Umbau nach dem Feuer

Wasserkraftwerk in Verbois produziert bald wieder

Das Feuer, das Anfang 1996 im Maschinensaal des Wasserkraftwerks von Verbois ausbrach, wird für den Kanton Genf bald nur noch eine böse Erinnerung sein: Im Juni geht die erste der insgesamt vier Maschinen wieder in Betrieb. Dadurch wird Verbois vorerst wieder 10 Prozent des kantonalen Strombedarfs decken. Hinter dieser kurzen Meldung steckt die anspruchsvolle Arbeit zahlreicher Spezialisten.

Eric de Lainsecq

Zu Beginn des Sommers 1997, wenn die Rhone wieder ein Maximum an Wasser führt, wird die erste Maschinengruppe wieder funktionstüchtig sein. Aber beginnen wir die Geschichte von vorne. Am 9. Februar 1996, als die Turbinen-Generator-Gruppe Nummer 3 während des automatischen Betriebs hätte stoppen sollen, öffnet sich der Hauptschalter nicht und Alarm wird ausgelöst. Kurz darauf versucht der diensthabende Schichtleiter, den Schalter vom Kommandoraum aus manuell zu betätigen, doch ohne Erfolg. Um 0 Uhr 08 gibt die automatische Steuerung den Stopp-Befehl, Turbine und Generator drehen langsamer. Allerdings wird die Maschinengruppe weiterhin mit Netzstrom versorgt, und als sie stillsteht, bricht das Feuer aus: Die Kabel überhitzen sich, und die Isolation gerät an mehreren Stellen gleichzeitig in Brand – ein Kaskadeneffekt entsteht.

Das Ausmass des Schadens

Trotz dem sofortigen Eingreifen der Feuerwehr machen es die beträchtliche Rauchentwicklung und die Extremtempe-

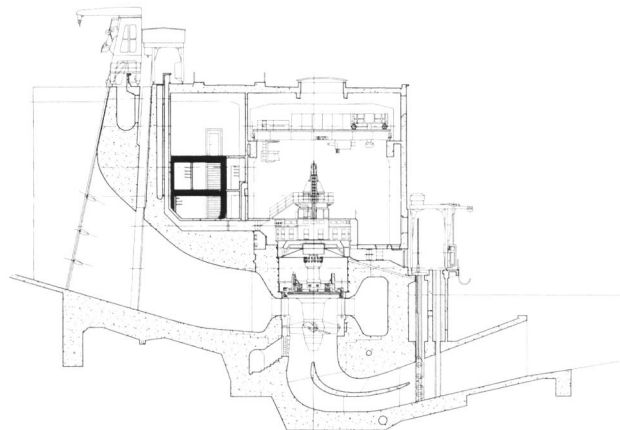


Bild 2. Schnitt durch die Kraftwerkzentrale (stark ausgezogen die beeinträchtigte und wiederhergestellte Zone).

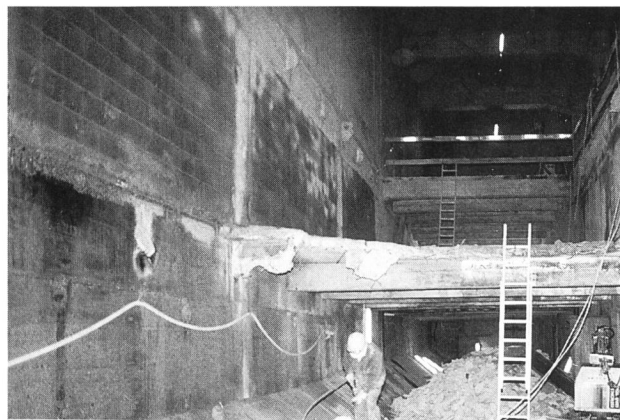


Bild 3. Abbruch der durch die Hitze beeinträchtigten Tragstrukturen.

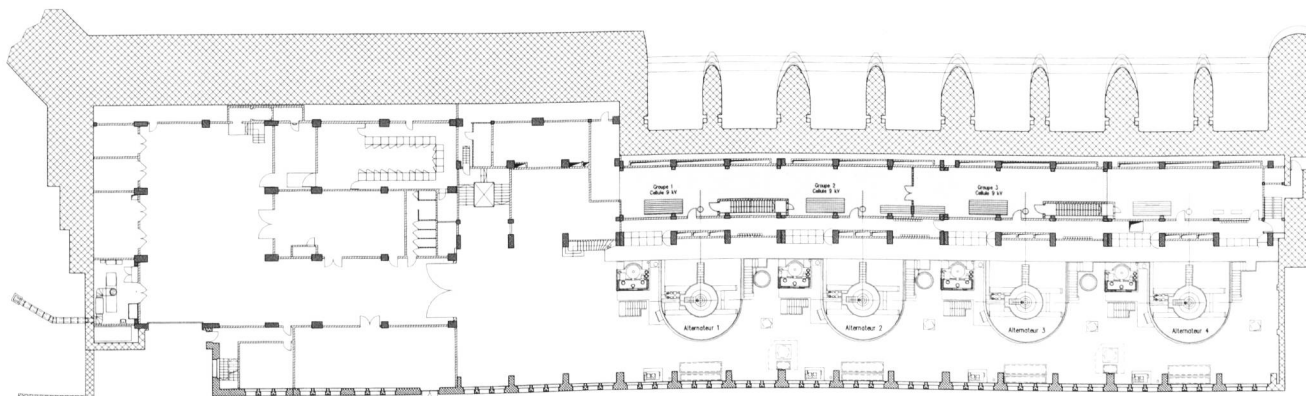


Bild 1. Grundriss Erdgeschoss (gerastert die beeinträchtigte und wiederhergestellte Zone).